

In der Senatssitzung am 10. Dezember 2024 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

19.11.2024

Vorlage für die Sitzung des Senats am 10.12.2024

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes“

A. Problem

Das bremische Gesetz über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsggerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) regelt unter anderem die Weiterbildung der approbierten Tierärzte. In den §§ 48 bis 50 legt es die Fachrichtungen, in denen durch Weiterbildung Fachtierarztbezeichnungen erworben werden können, sowie Voraussetzungen und Verfahren der Qualifikation und deren Anerkennung fest. Die Vorschriften gelten außer für eine Reihe von Weiterbildungsmöglichkeiten für praktische Tierärzte auch für die in der bremischen Veterinärverwaltung tätigen Tierärzte, die sich insbesondere im Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ qualifizieren können.

Inhalt und Dauer dieser Weiterbildung werden durch eine Rechtsverordnung, die Verordnung über die Weiterbildung von Tierärzten in dem Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“, näher geregelt, die am 1. Februar 1997 in Kraft getreten ist und seitdem inhaltlich unverändert gilt. Die Weiterbildungsverordnung bestimmt, dass die betreffenden Tierärzt:innen zunächst die Prüfung für den amtstierärztlichen Dienst, d.h. das zweite Staatsexamen des Veterinärreferendariats oder die Abschlussprüfung des tierärztlichen Staatskurses, bestanden haben müssen. Sodann müssen die für den amtstierärztlichen Dienst qualifizierten Tierärzt:innen eine zweijährige Tätigkeit in der bremischen Veterinärverwaltung absolvieren. Diese Weiterbildungszeit endet mit einer abschließenden Prüfung in Form eines 30minütigen Fachgesprächs. Dabei muss die praktische Tätigkeit unter verantwortlicher Leitung von zur Weiterbildung ermächtigten Tierärzten, das Fachgespräch unter Leitung des Leitenden Veterinärbeamten der Freien Hansestadt Bremen stattfinden.

Bereits seit längerer Zeit sind im bremischen Veterinärverwaltungsdienst keine Tierärzt:innen mehr beschäftigt, die über eine Ermächtigung zur Weiterbildung verfügen. Auch die Funktion des Leitenden Veterinärbeamten der Freien Hansestadt Bremen, der sog. Landestierarzt, ist nicht mehr besetzt. Daher können Weiterbildungszeiten, die im bremischen Veterinärverwaltungsdienst geleistet wurden, bereits seit Jahren nicht mehr anerkannt und abschließende Prüfungen nicht mehr abgelegt werden. Der Erwerb einer Qualifikation zum Fachtierarzt oder zur Fachtierärztin für Öffentliches Veterinärwesen ist daher in Bremen derzeit faktisch nicht möglich.

B. Lösung

Aus diesem Grund sollen die Vorschriften über die Weiterbildung zum Fachtierarzt oder zur Fachtierärztin für Öffentliches Veterinärwesen angepasst werden, um den in Bremen tätigen Tierärzt:innen den Erwerb dieser Qualifikation wieder zu ermöglichen.

Dabei soll zum einen die Anerkennung der Weiterbildungszeiten erleichtert werden und zum anderen die in der Weiterbildungsverordnung vorgesehene ergänzende Prüfung am Ende der Weiterbildungszeit ersatzlos entfallen, so dass die Befugnis zum Führen der Fachtierarztbezeichnung „Öffentliches Veterinärwesen“ unmittelbar nach Abschluss der Weiterbildungszeit bei der Tierärztekammer Bremen beantragt werden kann. Zu diesem Zweck soll die bestehende Weiterbildungsverordnung, die mit den dargestellten Regelungen deutlich höhere Anforderungen an die Fachweiterbildung in Bremen stellt als in vielen anderen Ländern vorgesehen, aufgehoben und die Voraussetzungen und das Verfahren zum Erwerb der tierärztlichen Qualifikation in angemessener Form unmittelbar im Heilberufsgesetz geregelt werden.

Der anliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes trägt diesem Anpassungsbedarf Rechnung. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf den anliegenden Entwurf nebst Begründung Bezug genommen.

C. Alternativen

Alternativ können die bisherigen Regelungen über die Weiterbildung von Tierärzt:innen im Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ beibehalten werden. Diese Alternative wird jedoch nicht empfohlen, weil der Erwerb von Fachtierarztqualifikationen zum einen die Qualität des tierärztlichen Handelns in der Fachverwaltung sichert und zum anderen für die Wettbewerbsfähigkeit Bremens von entscheidender Bedeutung ist. Aufgrund der gegenwärtig geltenden Weiterbildungsbestimmungen hat Bremen in dieser Hinsicht gegenüber anderen Bundesländern, die über bessere Weiterbildungsangebote verfügen, bislang einen signifikanten Wettbewerbsnachteil. In der Folge ist bereits ein deutlicher Fachkräftemangel auf diesem Gebiet zu verzeichnen, da an einer Fachweiterbildung interessierte Tierärzt:innen aus Bremen abwandern bzw. sich von vornherein nicht für eine Tätigkeit in Bremen entscheiden. Um diesen Tendenzen entgegenwirken zu können, wird die vorgelegte Änderung des Heilberufsgesetzes empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen / Klimacheck

Mit der Gesetzesänderung sind keine unmittelbaren finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen verbunden.

Er betrifft alle Geschlechter in gleicher Weise.

Die Änderung des Heilberufsgesetzes hat, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung / Abstimmung

Der Gesetzentwurf ist mit dem Bundesverband der beamteten Tierärzte e.V. abgestimmt worden. Die Tierärztekammer Bremen als zuständige Berufskammer hat im Beteiligungsverfahren Kritik an dem geplanten Wegfall der ergänzenden Prüfung nach der zweijährigen Weiterbildungszeit geäußert, zumal die Weiterbildungszeit auch in geringfügiger Teilzeitbeschäftigung absolviert werden kann. Diese Kritik hat nicht zu einer Anpassung des Gesetzentwurfs geführt, da aus Sicht der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die ergänzende Prüfung nach der Weiterbildungszeit nicht relevant zur Qualitätssicherung der Weiterbildung beiträgt. Die hinsichtlich der fachlichen Anforderungen ausschlaggebende Prüfung stellt die Prüfung für den amtstierärztlichen Dienst (sog. Referendarprüfung) dar, die alle weiterzubildenden Tierärzt:innen bereits nach der Ausbildung für den tierärztlichen Beruf absolviert haben. Die Einhaltung eines hohen Qualitätsstandards im Veterinärverwaltungsdienst wird durch das Erfordernis, diese Prüfung erfolgreich abzulegen, hinreichend sichergestellt. Hierzu trägt auch die im Weiterbildungsrecht nach wie vor vorhandene Regelung bei, dass sich die Weiterbildungszeit, sofern sie in einer Teilzeitbeschäftigung absolviert wird, entsprechend verlängert.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

Die staatliche Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 05.11.2024 zugestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Öffentlichkeitsarbeit oder einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vom 19.11.2024 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung.

Anlagen:

1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes
2. Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes
3. Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 10.12.2024**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes

1. Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.
2. Mit dem Gesetzentwurf soll eine notwendige Reform der fachtierärztlichen Weiterbildung auf den Weg gebracht werden. In den vergangenen Jahren hat sich zunehmend die Notwendigkeit abgezeichnet, die Weiterbildung zur Fachtierärztin oder zum Fachtierarzt für Öffentliches Veterinärwesen an den steigenden Fachkräftebedarf anzupassen. Bereits seit längerer Zeit sind im bremischen Veterinärverwaltungsdienst keine Tierärzt:innen mehr beschäftigt, die über eine Ermächtigung zur Weiterbildung verfügen. Daher können Zeiten praktischer Tätigkeit, die im bremischen Veterinärverwaltungsdienst geleistet wurden, gegenwärtig nicht als Weiterbildungszeiten anerkannt werden. Auch die am Ende der Weiterbildungszeit in Form eines Fachgesprächs zu absolvierende ergänzende Prüfung stellt eine derzeit nicht zu überwindende Hürde für die Erlangung der Fachweiterbildung dar. Leitende Veterinärbeamte, die das Fachgespräch mit dem oder der Weiterzubildenden führen könnten, gehören dem bremischen Veterinärverwaltungsdienst ebenfalls seit Jahren nicht mehr an. Der Erwerb einer Qualifikation zum Fachtierarzt oder zur Fachtierärztin für Öffentliches Veterinärwesen ist daher in Bremen derzeit faktisch nicht möglich. Nachdem in vielen anderen Ländern an diese Fachweiterbildung geringere Anforderungen gestellt werden, erscheint die in Bremen geltende Regelung letztlich auch unverhältnismäßig. Um in Zukunft den Erwerb der Fachtierarztbezeichnung für Öffentliches Veterinärwesen wieder zu ermöglichen, soll die Anerkennung der Weiterbildungszeiten erleichtert sowie die ergänzende Prüfung abgeschafft werden.
3. Die staatliche Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz hat dem Entwurf in der Sitzung am 05.11.2024 zugestimmt.
4. Durch das Gesetz werden voraussichtlich keine Kosten entstehen.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) beschließt den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes.

Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Heilberufsgesetzes

Das Heilberufsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. März 2024 (Brem.GBl. S. 117) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 34 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Weiterbildung kann in einem Umfang von mindestens einem Viertel der üblichen wöchentlichen Arbeitszeit erfolgen.“

2. § 48a wird wie folgt gefasst:

„§ 48a

Verwaltungsverfahren nach den §§ 33 und 35 können über eine einheitliche Stelle nach § 1 Absatz 1 Satz 1, § 3 Absatz 6 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

3. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Weiterbildung in dem Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ kann im Veterinärverwaltungsdienst jedes Landes der Bundesrepublik Deutschland nach den dort geltenden Vorschriften durchgeführt werden.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Weiterbildung in dem Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ setzt die Berechtigung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs voraus und umfasst das Bestehen der Prüfung für den amtstierärztlichen Dienst und die danach abzuleistende zweijährige praktische Tätigkeit als beamtete oder angestellte Tierärztin oder als beamteter oder angestellter Tierarzt im Veterinärverwaltungsdienst mit Ausnahme einer ausschließlichen Tätigkeit in der Schlachtier- und Fleischbeschau oder in der tierärztlichen Laboratoriumsdiagnostik.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Tierärztekammer erteilt auf schriftlichen Antrag die Anerkennung der Weiterbildung in dem Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“, wenn die Aufsichtsbehörde die nachgewiesene ordnungsgemäße Weiterbildung bestätigt hat. Nach Anerkennung durch die Tierärztekammer dürfen Tierärztinnen die Bezeichnung „Fachtierärztin für öffentliches Veterinärwesen“ und Tierärzte die Bezeichnung „Fachtierarzt für öffentliches Veterinärwesen“ führen. Die allgemeinen Vorschriften des V. Abschnitts finden mit Ausnahme des § 31, § 33 Absatz 1 und 2, § 34 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5, § 38 erste Alternative, § 39 Absatz 1 und § 41 keine Anwendung. Außerdem finden für die Weiterbildung in dem Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ § 48 Absatz 1, 3 und 4 zweite und dritte Alternative, Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 dieser Vorschrift und § 50 Satz 2 keine Anwendung.“

Artikel 2 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Weiterbildung von Tierärzten in dem Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ vom 8. Januar 1997 (Brem.GBl. S. 93), die zuletzt durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 522) geändert worden ist, außer Kraft.

Bremen, den xx. xxxx 2024

Der Senat

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Das bremische Gesetz über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) regelt unter anderem die Weiterbildung der approbierten Tierärzte. In den §§ 48 bis 50 legt es die Fachrichtungen, in denen durch Weiterbildung Fachtierarztbezeichnungen erworben werden können, sowie Voraussetzungen und Verfahren der Qualifikation und deren Anerkennung fest. Die Vorschriften gelten außer für eine Reihe von Weiterbildungsmöglichkeiten für praktische Tierärzte auch für die in der bremischen Veterinärverwaltung tätigen Tierärzte, die sich insbesondere im Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ qualifizieren können.

§ 49 Abs. 4 HeilBerG bestimmt in diesem Zusammenhang, dass Inhalt und Dauer der Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ durch eine Rechtsverordnung näher zu regeln sind. Die aufgrund dieser Ermächtigungsgrundlage erlassene Verordnung über die Weiterbildung von Tierärzten in dem Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ (im Folgenden: Weiterbildungsverordnung) ist am 1. Februar 1997 in Kraft getreten und gilt seitdem inhaltlich unverändert.

Die Weiterbildungsverordnung statuiert für den Erwerb der Fachtierarztbezeichnung „Öffentliches Veterinärwesen“ zwei Voraussetzungen. Sie bestimmt zunächst, dass die betreffenden Tierärzt:innen die Prüfung für den amtstierärztlichen Dienst bestanden haben müssen. Als diese ist entweder das zweite Staatsexamen des Vorbereitungsdienstes als Veterinärreferendar:in oder die Abschlussprüfung des sog. tierärztlichen Staatskurses anzusehen. Im Land Bremen werden diese Ausbildungsgänge nicht angeboten, jedoch die in anderen Bundesländern abgelegten Prüfungen anerkannt.

Sodann sieht die Weiterbildungsverordnung vor, dass die für den amtstierärztlichen Dienst qualifizierten Tierärzt:innen eine zweijährige Tätigkeit in der bremischen Veterinärverwaltung absolvieren. Diese Weiterbildungszeit endet mit einer abschließenden Prüfung in Form eines Fachgesprächs. Dabei muss die praktische Tätigkeit unter verantwortlicher Leitung von zur Weiterbildung ermächtigten Tierärzten, das Fachgespräch unter Leitung des Leitenden Veterinärbeamten der Freien Hansestadt Bremen stattfinden.

In den vergangenen Jahren hat sich zunehmend die Notwendigkeit abgezeichnet, die Weiterbildung zur Fachtierärztin oder zum Fachtierarzt für Öffentliches Veterinärwesen an den steigenden Fachkräftebedarf anzupassen. Bereits seit längerer Zeit sind im bremischen Veterinärverwaltungsdienst keine Tierärzt:innen mehr beschäftigt, die über eine Ermächtigung zur Weiterbildung verfügen. Daher können Weiterbildungszeiten, die im bremischen Veterinärverwaltungsdienst geleistet wurden, bereits seit Jahren nicht mehr anerkannt werden. Zudem ist auch die Funktion des Leitenden Veterinärbeamten der Freien Hansestadt Bremen, der sog. Landestierarzt, nicht mehr besetzt. Die Abnahme der im Rahmen der Weiterbildung vorgesehenen Abschlussprüfung kann daher ebenfalls nicht mehr erfolgen. Damit ist der Erwerb einer Qualifikation zur Fachtierärztin oder zum Fachtierarzt für Öffentliches Veterinärwesen in Bremen derzeit faktisch nicht möglich.

Der Erwerb von Fachtierarztqualifikationen sichert jedoch zum einen die Qualität des tierärztlichen Handelns in der Fachverwaltung, zum anderen ist die Möglichkeit des Erwerbs von Fachqualifikationen für die Wettbewerbsfähigkeit Bremens von entscheidender Bedeutung. Aufgrund der gegenwärtig geltenden Weiterbildungsbestimmungen hat Bremen in dieser Hinsicht gegenüber anderen Bundesländern, die über bessere Weiterbildungsangebote

verfügen, jedoch einen signifikanten Wettbewerbsnachteil. In der Folge ist bereits ein deutlicher Fachkräftemangel auf diesem Gebiet zu verzeichnen, da an einer Fachweiterbildung interessierte Tierärzt:innen aus Bremen abwandern bzw. sich von vornherein nicht für eine Tätigkeit in Bremen entscheiden.

Um diesen Tendenzen entgegenwirken zu können, soll die Anerkennung der Weiterbildungszeiten erleichtert werden. Zudem soll die in der Weiterbildungsverordnung vorgesehene ergänzende Prüfung am Ende der Weiterbildungszeit ersatzlos entfallen, so dass die Befugnis zum Führen der Fachtierarztbezeichnung „Öffentliches Veterinärwesen“ unmittelbar nach Abschluss der Weiterbildungszeit bei der Tierärztekammer Bremen beantragt werden kann. Zu diesem Zweck soll die bestehende Weiterbildungsverordnung, die mit den dargestellten Regelungen deutlich höhere Anforderungen an die Fachweiterbildung in Bremen stellt als in vielen anderen Ländern vorgesehen, aufgehoben und die Voraussetzungen und das Verfahren zum Erwerb der tierärztlichen Qualifikation in angemessener Form unmittelbar im Heilberufsgesetz geregelt werden.

II. Einzelbegründungen

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die Neufassung des § 34 Absatz 5 Satz 1 dient dem Zweck, die Vorschrift an den Wegfall der Weiterbildungsverordnung „Öffentliches Veterinärwesen“ anzupassen. Die Regelung, die Weiterbildungszeit auch in einer Teilzeitbeschäftigung von mindestens einem Viertel der regulären Arbeitszeit durchführen zu können, soll weiterhin auch im Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ gelten. Lediglich die Ermächtigung, das Nähere dazu in einer Weiterbildungsverordnung zu regeln, muss für dieses Gebiet entfallen, da die Weiterbildungsverordnung für das „Öffentliche Veterinärwesen“ aufgehoben werden soll. Die Streichung hat auf Weiterbildungsverordnungen, die für andere Gebiete von der Tierärztekammer erlassen worden sind, keine Auswirkungen, da für diese die Ermächtigungsgrundlage des § 34 Absatz 8 gilt.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die durch die Neufassung des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes im März 2024 erforderlich geworden ist.

Zu Artikel 1 Nr. 3

- a) Durch die Neufassung des § 49 Abs. 1 Satz 2 entfällt die bislang erforderliche Bestimmung von Weiterbildungsstätten, in denen die Weiterbildung zur Fachtierärztin oder zum Fachtierarzt für Öffentliches Veterinärwesen durchgeführt werden kann. Künftig kann diese Weiterbildung bundesweit an allen Stellen, die zum Veterinärverwaltungsdienst eines Landes gehören, durchgeführt werden. Die Neuregelung erleichtert insbesondere die Anerkennung von außerhalb des Landes Bremen absolvierten Weiterbildungszeiten und fördert so die Gewinnung von veterinärmedizinischen Fachkräften.
- b) Absatz 3 des § 49 zählt sämtliche Voraussetzungen für den Erwerb der Fachtierarztweiterbildung „Öffentliches Veterinärwesen“ auf. Neben der bisher schon in dieser Vorschrift geregelten Prüfung für den amtstierärztlichen Dienst und der zweijährigen praktischen Tätigkeit im Veterinärverwaltungsdienst wird die Berechtigung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs, die bislang in der Weiterbildungsverordnung enthalten war, in die Vorschrift aufgenommen. Damit sind künftig alle materiellen Anforderungen an die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ an dieser Stelle zusammengefasst.

- c) Die Neufassung des § 49 Abs. 4 HeilBerG regelt das Verfahren zur Anerkennung der Fachtierarztweiterbildung. Danach stellt die Aufsichtsbehörde der Tierärztekammer Bremen, die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, nach Prüfung der vorgelegten Nachweise eine Bescheinigung darüber aus, dass die Weiterbildung ordnungsgemäß absolviert wurde. Auf schriftlichen Antrag der oder des Weiterzubildenden erteilt die Tierärztekammer sodann auf der Grundlage der vorgelegten Bescheinigung die Anerkennung. Die Befugnis zur Führung der Fachtierarztbezeichnung folgt danach aus § 49 Abs. 4 Satz 2 HeilBerG. Zusammen mit dem Verweis auf die für die Weiterbildung in diesem Gebiet geltenden Vorschriften des V. Teils des Heilberufsgesetzes enthält dieser Absatz damit alle für den Erwerb der Fachtierarztqualifikation „Öffentliches Veterinärwesen“ anwendbaren Verfahrensvorschriften.

Dementsprechend entfällt die Ermächtigung zum Erlass einer Weiterbildungsverordnung, die Inhalt, Dauer und Reihenfolge der einzelnen Weiterbildungsabschnitte, Dauer und besondere Anforderungen der verlängerten Weiterbildungszeit bei nicht erfolgreich abgeschlossener Prüfung, die Bestimmung der befugten Tierärzte und der zugelassenen Weiterbildungsstätten sowie das Nähere über die Prüfung festgelegt, da weitergehende Anforderungen an den Erwerb der Fachtierarztqualifikation nicht mehr gestellt werden.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes sowie das Außerkrafttreten der Weiterbildungsverordnung, deren Rechtsgrundlage entfallen ist.